

RS Vwgh 2003/7/3 2000/15/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2003

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §65;

BAO §215 Abs1;

BAO §239 Abs2;

Rechtssatz

Das Zahlungs- und Verfügungsverbot im Sinne des§ 65 AbgEO steht der Aufrechnung im Sinne des§ 215 Abs. 1 BAO entgegen. Auch § 239 Abs. 2 BAO führt nicht dazu, dass das gepfändete Guthaben nunmehr entgegen der Exekutionsbewilligung für Abgabenverbindlichkeiten des Abgabenschuldners Verwendung findet. § 239 Abs. 2 BAO bezieht sich nur auf Rückzahlungsanträge des Abgabepflichtigen. Eine derartige Aufrechnungsbestimmung des Abgabengläubigers findet sich in der die Wirkungen der Pfändung regelnden Bestimmung des § 65 AbgEO nicht. Die zwingende Bestimmung des § 65 AbgEO lässt auch keinen Raum für eine sinngemäße Anwendung des§239 Abs. 2 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000150138.X03

Im RIS seit

15.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at